

Abschrift.

12 J. 191/33.

XII H. 53/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1.) den früheren Leihbüchereihinhaber F [ ] L [ ] aus Stettin,  
[ ], geboren am [ ] in Stettin,

2.) den kaufmännischen Angestellten [ ] W [ ] P [ ]  
aus Stettin, [ ], geboren am [ ] in  
Stettin,

3.) den Möbelvertreter W [ ] C [ ] aus Stettin, [ ]  
[ ], geboren am [ ] in Stettin,

4.) den Schriftsetzerlehrling H [ ] C [ ] aus Stettin, [ ]  
[ ], geboren am [ ] in Stettin,

zu 1), 2) und 4) zur Zeit in der Gefangenenanstalt II in Leipzig in  
Haft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 4. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Dr. Klimmer,  
Dr. Froelich und Dr. Hertel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwaltschaftsrat Dr. Franzki,  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung eines hoch-  
verräterischen Unternehmens verurteilt:

[ ]

L [ ] zu zwei Jahren drei Monaten Gefängnis,  
P [ ] zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis,  
[ ] C o [ ] zu einem Jahr und zwei Monaten Gefängnis.

Von den Strafen sind durch Untersuchungshaft verbüßt:  
bei L [ ] fünf Monate zehn Tage,  
bei P [ ] zwei Monate drei Wochen,  
bei H [ ] C [ ] zwei Monate drei Wochen.

Alle Exemplare der beschlagnahmten Schriften:  
„Der junge Gewerkschaftler“ vom März 1933,  
„Resolution“ vom 12. März 1933,  
„Trotz alledem“ vom 28. April 1933,  
werden eingezogen und sind unbrauchbar zu machen nebst  
den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen.

Die beiden beschlagnahmten Schreibmaschinen werden  
eingezogen.

Der Angeklagte W [ ] C [ ] wird f r e i g e =  
s p r o c h e n. Der gegen ihn erlassene Haftbefehl wird  
aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens, soweit sie nicht durch  
das Verfahren gegen W [ ] C [ ] entstanden sind,  
fallen den verurteilten Angeklagten zur Last.

Die durch das Verfahren gegen W [ ] C [ ] ent=  
standenen Kosten trägt die Reichskasse.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Den in der heutigen Verhandlung erschienenen Angeklagten

1.) dem Kaufmann (Leihbücheretinhaber) F [ ] L [ ] aus  
Stettin, seit dem 22. Juli 1933 für diese Sache im Gerichtsgefängnis  
in Stettin in gerichtlicher Untersuchungshaft,

2.) dem kaufmännischen Angestellten W [ ] P [ ] aus  
Stettin, einmal vorbestraft am 12. April 1933 vom Schöffengericht in  
Stettin - II M 15/33 - wegen Vergehens gegen § 15 der Verordnung des  
Reichspräsidenten vom 4. Februar 1933 - RGBI. I S. 35 ff. - (Anrei=  
zung zu Gewalttätigkeiten) mit einem Monat Gefängnis, verbüßt vom  
20. Juni bis 20. Juli 1933, seit 10. Oktober 1933 in Untersuchungs=  
haft,

3.) dem Möbelvertreter W. [ ] C. [ ] aus Stettin, seit 10. Oktober 1933 in Untersuchungshaft,

4.) dem Schriftsetzerlehrling H. [ ] C. [ ] aus Stettin, seit 10. Oktober 1933 in Untersuchungshaft,

wird zur Last gelegt, zusammen mit dem nicht erschienenen

Schriftsteller [ ], genannt Bols aus Stettin, in nicht rechtsverfährter Zeit, insbesondere im Jahre 1933 in Stettin durch eine fortgesetzte Handlung zum Teil gemeinschaftlich,

das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet zu haben.

- Verbrechen gegen die §§ 81 Ziffer 2, 86, 47 StGB., § 1 des VII. Teils der dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566). -

Die heutige Hauptverhandlung hat gegen die vier erschienenen Angeklagten folgendes ergeben:

I.

Die persönlichen Verhältnisse und die politische Betätigung der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte L. [ ] besuchte bis zum 18. Lebensjahre die Bismarck-Oberrealschule in Stettin und erlernte dann den Kaufmannsberuf in dem Herrenkonfektionsgeschäft seines Vaters. Nachdem dieses Geschäft nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1932 eingegangen war, suchte er sich durch den Betrieb einer Leihbücherei etwas zu verdienen. Nach seiner Angabe führte er nur Unterhaltungsliteratur.

Der Angeklagte war 1930 bis August 1931 Mitglied der „Sozialistischen Arbeiter-Jugend“ (SAJ.) und gehörte bis August 1931 auch der SPD. an. Etwa bis Januar 1931 hat er in der SAJ. ein halbes Jahr lang den Ortsverein Stettin geleitet. Bei der Gründung der „Sozialistischen Arbeiter-Partei“ (SAP.), die sich im Oktober 1931 von der SPD. abzweigte, schloß er sich dieser an, wurde daselbst schließlich Ortsgruppenvorsitzender und hatte dieses Amt bis zur Auflösung der Organisation durch den Parteivorstand Anfang März 1933 inne. Seit 3. Mai 1933 war er in polizeilicher Schutzhaft.

Im September 1931 vertrieb er eine Wochenzeitschrift „Die Fackel“ für die Sozialistische Arbeiter-Partei. Anfang 1932 trat er als

als Leiter und Redner in einer Versammlung des Sozialistischen Jugend=Verbandes (SJV.), später als Vorsitzender der SAP.=Ortsgruppe in Stettin in Erscheinung. Im Juni 1932 wurde er in einer Versammlung der KPD. als Mitglied des Präsidiums zur Gründung der Einheitsfront, und zwar nach seiner Angabe aus den Zuhörern heraus, gewählt.

2.) Der Angeklagte P. [ ] besuchte die Volks= und Mittelschule in Stettin und trat mit 15 Jahren in die kaufmännische Lehre ein. Nach Beendigung seiner Lehrzeit im Dezember 1931 wurde er arbeitslos.

Der Angeklagte hatte früher der SPD. und der SAJ. angehört, trat aber bei der Gründung der SAP. im Herbst 1931 ebenfalls dieser Partei und dem SJV. bei. Im SJV. ist er bis zuletzt politischer Leiter gewesen.

Im Juni 1932 ist er dadurch hervorgetreten, daß er in Stettin auf der Straße eine Prügelei mit einem Nationalsozialisten hatte, am 26. Februar 1933 dadurch, daß er nach Auflösung einer kommunistischen Versammlung bei der polizeilichen Räumung des Versammlungslokals drohende Rufe ausstieß, weswegen er mit der oben vermerkten Gefängnisstrafe belegt worden ist. Er war seit 15. August 1933 in polizeilicher Schutzhaft.

3.) Der Angeklagte W. [ ] C. [ ] verließ das Schiller=Realgymnasium in Stettin nach Besuch der Untersekunda und erlernte bis zum Kriegsausbruch das Tischlerhandwerk. Er trat dann als Freiwilliger in das Pionier=Bataillon 2 in Stettin ein, war seit Dezember 1914 etwa 1 1/2 Jahr lang bei verschiedenen Regimentern an der Front, wurde im Januar 1915 durch Bein= und Fingersteckschuß verwundet, kämpfte später wieder an der Front bei einer Minenwerferabteilung, meldete sich freiwillig zu einem Sturmbataillon, wurde Unteroffizier und erhielt das E.K.II im Juli 1917, und das Verwundetenabzeichen im Mai 1918, worüber die Besitzurkunden vorgelegen haben. Nach seiner Entlassung aus dem Heeresdienst im Jahre 1919 kehrte er in seinen früheren Beruf zurück. Er bezog eine Zeitlang eine Rente, die später kapitalisiert wurde.

Der SAP. hat der Angeklagte vor der Gründung im Oktober 1931 ab angehört. Bis zum Januar 1932 war er Vorsitzender der Ortsgruppe Stettin. Seit dem Jahre 1929 war er auch Mitglied und Funktionär der Deutschen Friedensgesellschaft. Er war im Mai 1933 zwei Wochen in Schutzhaft, und demnächst wieder seit 18. August 1933 in Schutzhaft.

4.) Der Angeklagte H. [ ] C. [ ] genoß in Stettin Gymnasialbildung,

12 J. 191/33.

- 5 -

XII H. 53/33.

ding, wurde zum Abitur nicht zugelassen, ging von der Schule ab und trat mit 19 Jahren in die Lehre als Schriftsetzer bei einer Firma Salomon in Stettin, wo er bis zu seiner Festnahme verblieb. Seit 17. August 1933 war er in Schutzhaft.

Der Angeklagte hat schon im Alter von 12 Jahren in dem deutsch-jüdischen Wanderbund den Angeklagten L[ ] kennengelernt. Er folgte ihm in seiner weiteren Entwicklung, gehörte zunächst etwa ein Jahr lang vom September 1931 ab der SAJ. an und trat im Oktober 1931 bei Gründung der SAP. zu dieser und zu dem SJV. über.

## II.

### Die hochverräterischen Bestrebungen der SAP.

Sämtlichen Angeklagten wird zur Last gelegt, die hochverräterischen Umtriebe der SAP. (Sozialistische Arbeiter=Partei) durch Herstellung und Verbreitung illegaler hochverräterischer Schriften unterstützt zu haben.

Die im Oktober 1931 nach einer Spaltung der SPD. gegründete SAP setzte sich in ihrem Mitgliederbestand aus Personen verschiedener Parteien und Gruppen zusammen, die sich infolge ihrer kritischen Einstellung, einerseits gegenüber der SPD., andererseits gegenüber der KPD., diesen Parteien nicht oder nicht mehr anschließen wollten. Sie suchte diese Personen unter der Parole der Einheitsfront gegen den Faschismus zu sammeln. Tatsächlich nähert sich die SAP., wie sich auch aus den Einlassungen der Angeklagten L[ ], P[ ] und H[ ] C[ ] ergibt, in ihren Zielen der KPD. Sie erstrebt, wie jene, die Diktatur des Proletariats und die Errichtung einer Räterepublik nach russischem Muster und betreibt die Bildung einer einheitlichen proletarischen Klassenfront unter ihrer Führung, um auf dem Wege des außerparlamentarischen Kampfes schließlich durch Gewalt zum Sturz der gegenwärtig bestehenden verfassungsmäßigen Staatsform zu gelangen. Auf dem Parteitag in Dresden, am 11. März 1933, dessen, der Sitzungsnotendrschrift in Abschrift als Anlage beigelegtes, Protokoll der Zeuge Kriminalassistent von [ ] bei einer großen Zahl festgenommener Parteifunktionäre gefunden hat, hat einer der Parteiführer Klaus [ ] als die Auffassung der Partei ausgesprochen, daß der jetzige Staat in den Strudel internationaler Ereignisse hereingerissen oder auch durch innerpolitische und wirtschaftliche Verhältnisse beeinflusst und in seiner Machtstellung ganz wesentlich gefährdet werden

könne

könne (S. 3 ff.). Die deutsche Arbeiterklasse brauche die neue kommunistische Partei, die neue revolutionäre Führung, die die kommende proletarische Massenbewegung überzuleiten imstande sei in die proletarische Diktatur. Jakob Walcher hat sich auf dem Parteitag dahin ausgesprochen, die Partei wolle durch die Methoden der Einheitsfrontpolitik erreichen, daß die sozialdemokratischen Massen in die Kampffront eingereiht und so vom reformistischen in das revolutionäre Lager hinübergeleitet würden (S. 9). Die SAP. sei berufen, aus den Trümmern der SPD. und KPD. die neue revolutionäre Partei der deutschen Arbeiterklasse aufzubauen. Über die Zeit, die notwendig sei, so erklärte Zweiling, bis das zielweisende Eingreifen der Arbeiterklasse zu revolutionären Aufständen führe, ob das 1, 4 oder 10 Jahre dauere, lasse sich nichts sagen. Man müsse sich bewußt sein und sich darauf einstellen, daß das faschistische Regime Jahre dauern könne, und man müsse bereit sein, die unentbehrliche Arbeit für die politische Wiedererweckung der deutschen Arbeiterklasse auf Jahre hinaus in zäher Arbeit zu leisten. Das Protokoll des Parteitags ist nach der Bekundung des Zeugen von [ ] von den darüber vernommenen Funktionären als die neue Arbeitsanweisung der Parteileitung anerkannt worden.

Der Sozialistische Jugend-Verein (SJ.V.), aus dem die Angeklagten P [ ] und H [ ] C [ ] hervorgegangen sind, stellte die Jugendorganisation der SAP. dar und steht zu ihr nach Ansicht des Zeugen Kriminalassistent von [ ] in einem gleichen, nach Behauptung des Angeklagten P [ ] in einem freieren Verhältnis wie die SAJ. zur SPD., oder die KJVD. zur KPD. Nach der Bekundung des Zeugen von [ ] haben die von ihm im ganzen Reichsgebiet betriebenen Ermittlungen ergeben, daß sich die SAP. fast nur aus jungen Menschen zusammensetzt und nur junge Menschen tätig werden läßt. Die Jugend ist als der aktivste und stärkste Teil der Bewegung anzusehen, der sich in radikalster Form für ihre Bestrebungen einsetzt.

Während die SAP. bei ihrem parlamentarischen Bestehen bis Anfang März dieses Jahres eine kaum nennenswerte Stimmzahl auf sich zu vereinigen vermochte, hält sie nunmehr ihre Zeit für eine um so stärkere illegale Agitationstätigkeit für gekommen, um sich zum Sammelbecken aller marxistischen Elemente zu machen, die insbesondere der SPD. und KPD. nach der nationalsozialistischen Revolution den Rücken gekehrt haben. Sie ist sich zwar bewußt, daß zur Zeit noch für sie mit einer raschen Verwirklichung ihrer Ziele nicht zu rechnen ist. Sie hofft

12 J. 191/33.

- 7 -

XII H. 53/33.

hofft aber, daß früher oder später Krisen über die jetzigen Machthaber hereinbrechen werden, für die es sich schon jetzt zu rüsten gilt, um sie im gegebenen Augenblick ausnutzen zu können.

In Flugblättern und ähnlichen Schriften sucht die SAP. durch ständige Verbreitung von sogenannten Greuelnachrichten die Staatsautorität zu untergraben, um mit der gleichzeitigen Aufforderung zum Zusammenschluß aller Kräfte für den revolutionären Klassenkampf den Boden für ein gewaltsames Vorgehen zu bereiten und die Masse der Arbeiterschaft zur Mitwirkung im gegebenen Falle aufzuwiegeln und zu gewinnen.

Diese Ziele der SAP. sind bereits in einem Urteil des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 27. Juli 1933 in der Strafsache gegen [ ] und Genossen festgestellt worden. (16 J. 292/33). Sie sind hochverräterisch im Sinne der §§ 81<sup>2</sup>, 86 StGB., wie sich des weiteren auch aus den nachbenannten Schriften ergibt.

### III.

#### Die Durchsuchungsergebnisse und der Inhalt der beschlagnahmten Schriften.

Am 4. Mai 1933 fand bei dem Angeklagten L [ ] eine polizeiliche Durchsuchung statt, bei der folgende Gegenstände gefunden wurden:

- a) 1 Schreibmaschine Stoewer = Rekord Nr. 72780, die nach Angabe des L [ ] seiner Mutter gehört,
- b) 1 Durchschlag eines Schreibens der SAP. Stettin vom 2. Februar 1933 an den Genossen [ ], das L [ ] nach seiner Angabe selbst verfaßt und abgesandt hat,
- c) 1 Flugschrift „Der junge Gewerkschaftler“ vom März 1933,
- d) 1 Schrift „Resolution“ vom 12. März 1933 (versteckt in dem Gehäuse der Standuhr),
- e) 3 Flugschriften „Trotz alledem“ vom 28. April 1933, (ein weiteres Exemplar fand sich in der Aktentasche des Angeklagten L [ ]),
- f) 3 Bogen mit handschriftlichem Text „Die Krise der Presse“,
- g) 1 weiterer mit rot P gekennzeichneteter handgeschriebener Bogen,
- h) eine Anzahl marxistischer Broschüren und Bücher.

Das unter b) genannte Schreiben lautet wörtlich folgendermaßen:

„s.a.p. Stettin 2. februar 1933

Lieber genosse [ ]!

da unsere jugendgenossen in der arbeit in der freien gewerkschaftsjugend ungemein gehemmt worden sind, zum teil  
von



von heimatbenden ausgeschlossen worden sind, da man sie dort dauernd provoziert - und planmäßig überwacht und isoliert hat, kamen einzelne genossen auf den gedanken, man müsse durch eine illegal herausgegebene zeitschrift an die jugendkollegen - und vor allem auch an unentschiedene, ängstliche und aus verdrängerung unaktive mitglieder herankommen. der beschluß, diese zeitschrift herauszugeben, wurde aber nicht dem ganzen sjv mitgeteilt, da wir selbst vor dieser kleinen öffentlichkeit fürchten mußten, daß sie schon zu groß ist - und das hat sein gutes gehabt, denn unsere genossen haben mit einer inbrunst gegen die verdächtigung, die man sofort gegen sie losfeuerte stellung genommen - und sogar eine solche herausgabe einer solchen zeitung daher so glühend abgelehnt, daß selbst die fgj=funktionäre wankend werden mußten - und geworden sind.

druck - und material haben wir gewußt, uns gratis zu verschaffen, die arbeit wird nachts unauffällig gemacht - die angegebene adresse ist durchaus zuverlässig. ein solcher mensch existiert natürlich gar nicht - wohl aber existiert die person, bei der er wohnen soll. die ist völlig unpolitisch, hat absolut keine ahnung - und macht das mir zum gefallen - und tut, was man ihr sagt.

ich sende dir nun heute unsere erste nummer zur einsicht ein, vielleicht. kannst du sie der genossin edith [ ] weiterleiten, allzuviel überflüssige exemplare haben wir nicht. aber von dir wollten wir hören, wie du zur herausgabe solcher blätter stehst, und welche praktischen ratschläge du uns eventuell noch zu geben hast.

antwort natürlich nur an mich, da zum teil selbst meine engsten freunde ahnungslos sind, also auch nicht an der sjv-vorstand - oder unseren org. lei, genossen w [ ] c [ ] , der jetzt die offizielle anschrift hat.

gestern sprach hier genosse [ ] in einer mitgliederversammlung mit gästen der d.f.g. - und morgen spricht hier für die d.f.g. genossin dora [ ] . von [ ] war ich reichlich entsetzt - und habe dem in der diskussion

auch



auch Luft machen müssen. stimmt es, was gen.   
einem Genossen hier privat andeutete, daß der parteitag  
unter Umständen noch verschoben wird? antworte bitte  
bald

kampfbereit!"

Die unter c) genannte Schrift „Der junge Gewerkschaftler“ März  
1933 bringt unter der Kopfbezeichnung ein Zitat aus dem kommunisti-  
schen Manifest:

„Die Kommunisten verschmähen es, ihre Ansichten und  
Absichten zu verheimlichen. Sie erklären es offen, daß  
ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsa-  
men Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnung. Mögen  
die herrschenden Klassen vor einer kommunistischen Revo-  
lution zittern. Die Proletarier haben nichts in ihr zu  
verlieren als ihre Ketten. Sie haben eine Welt zu gewinnen.  
PROLETARIER ALLER LÄNDER VEREINIGT EUCH!“

Unter Hinweis auf das Bild der ersten Seite „Einheitsfront!  
warum erst immer am Grabe?“ heißt es dann weiter:

„Kollegen - Und dennoch Einheitsfront am Grabe der  
Arbeiterorganisationen. Der Klassenkampf ist erst beendet,  
wenn wir durch die soziale Revolution die Klassengegen-  
sätze beseitigt haben.

Karl Marx war im März 50 Jahre tot. Aber seine Lehre  
lebt. Hätten SPD. und ADGB. nach seinen Lehren gewirkt,  
so stände es heute anders um uns.

Wir schwören dem revolutionären Marxismus die Treue.  
Wir werden siegen.“

In dem Kapitel „Zur politischen Lage!“ wird unter anderem fol-  
gendes gesagt:

„Um die realen Machtmittel geht unser Kampf, dann  
werden wir die Massen hinter uns haben. Schluß mit dem  
Traum von der „zweiten Republik!“ Gegen die Diktatur des  
Kapitals muß die Diktatur des Proletariats gestellt wer-  
den. Nur eine zu dieser klaren Endlösung sich entwickeln-  
de Einheitsfront kann die schweren Aufgaben lösen.

Nur durch Klarheit wird Einigkeit - und das einige  
Proletariat ist unbesiegbar. Hört endlich auf mit Fez,  
Volkstanz, Gefühlsduselei, schafft Klarheit und Einig-  
keit - dann erobern wir die realen Voraussetzungen, zer-  
trümmern wir die bürgerliche Staatsmaschine.

UND DANN WIRD DIE WELT UNSER SEIN!"

Das Blatt schließt mit einem Zitat aus dem Vorwort zu Engels „Der Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft!“

„In den Zeiten der Krise müssen die herkömmlichen Mittel des gewerkschaftlichen Kampfes fast vollständig versagen, indes auch die parlamentarische Sozialreform völlig ins Stocken gerät. Da kommt eine Zeit, wo die arbeitenden Massen bei Strafe des Untergangs genötigt sind, wie Engels sagt, alles daranzusetzen, die ökonomische und politische Herrschaft des Kapitals zu brechen – und es zu expropriieren, wo jede bloße Reformaktion aussichtslos wird und der Gedanke der sozialen Revolution, der in den Zeiten des Aufschwungs nach dem Fall des Sozialistengesetzes in den Hintergrund getreten war, mehr als je wieder das gesamte internationale Proletariat beherrschen wird.

Noch ist nicht abzusehen, welche Formen die revolutionären Kämpfe annehmen werden, die diesen wachsenden Gegensätzen entspringen. Aber die Grundsätze, welche in diesen Kämpfen und durch sie ihre siegbare Kraft bewähren, werden keine anderen sein, als die des vielgeschmähten marxistischen „Dogmatismus“.

Der Inhalt der zu d) genannten Schrift „Resolution“ ergibt sich im wesentlichen aus folgenden Überschriften:

- 1) „Das Bild der heutigen Welt“,
- 2) „SPD. und KPD. als Schrittmacher des Faschismus“,
- 3) „Die Voraussetzungen für den Sieg des Faschismus“,
- 4) „Die Perspektiven der faschistischen Herrschaft“,
- 5) „Die Hauptschwierigkeiten der faschistischen Herrschaft“,
- 6) „Faschismus und Gewerkschaften“,
- 7) „Die Voraussetzungen für den Sturz des faschistischen Systems“,
- 8) „Die Erneuerung der Arbeiterbewegung“.

In dem letzten, für die Ziele der SAP. besonders kennzeichnenden Abschnitt mit der Überschrift „Die SAP. und ihre Aufgaben“ heißt es auf Seite 7:

„Die Treue und Standfestigkeit, die die Mitgliedschaft der SAP. besonders in der jüngsten Vergangenheit

gezeigt hat, die Tatsache, daß die Mitgliedschaft der SAP. von Anfang an mit wenigen unrühmlichen Ausnahmen, die wir inzwischen losgeworden sind, aus Kämpfern bestand, die bereit waren, für die Bewegung und nicht von der Bewegung zu leben, bietet die Gewähr, daß die SAP. auch unter den gegebenen unerhört schwierigen Bedingungen fähig sein wird, ihre Aufgaben zu erfüllen. Die wichtigste und dringlichste Aufgabe ist, die ganze Partei so auszubauen und den Lebensbedingungen unter dem faschistischen Terror anzupassen, daß sie imstande ist, dem härtesten Druck standzuhalten und zu tun, was das Interesse der Arbeiterbewegung erfordert. Aus der geschilderten Lage ergibt sich, daß für den Kampf um die Macht zum Sturz der faschistischen Herrschaft für absehbare Zeit alle Voraussetzungen fehlen, und daß dahin zielende Bestrebungen als Putschismus schärfstens zurückgewiesen und bekämpft werden müßten. In nächster Zukunft gilt es vor allem, aus den Trümmern der Arbeiterbewegung die Bausteine zu ihrer Erneuerung zusammenzutragen. Es gilt mutig und unerschrocken die Wahrheit zu verbreiten, die Widerstandskraft der Massen bei dem zu erwartenden Lohn- und Unterstützungsraub zu stärken und das rote Banner der Arbeiterklasse auch in der Zeit ihrer tiefsten Erniedrigung und des schärfsten Terrors hochzuhalten".

Die Schrift zu e) „Trotz alledem“ enthält unter der Überschrift „Zu diesem Mai“ zunächst Schmähungen gegen den Tag der nationalen Arbeit.

Der weitere Inhalt der Schrift bringt insbesondere auf Seite 5 - 7 eine Zusammenstellung von Greuelnachrichten aus anderen Zeitungen und Schriften. Auf Seite 8 heißt es dann unter der Überschrift „Trotz alledem“:

„Rosa Luxemburg: „Als das Reden verboten wurde und verstummte, begann wieder das Handeln“. Mit Hilfe des Faschismus versucht der Kapitalismus seine Lebensdauer zu verlängern. Der Faschismus muß alle Ablenkungsmanöver durchführen, er muß die dennoch vorhandenen Widerstände mit Terror und Gewalt brechen. Damit aber streift er seine soziale Maske mehr und mehr ab, erscheint auch seinen

Anhängern einmal als Kapitalsknecht, unfähig, ein wirklich soziales kulturelles Programm durchzuführen. Und neu erstehen revolutionäre Kampfscharen, neu erhebt sich das rote Heer des revolutionären Massenkampfes - trotz alledem!

Das wissen die heutigen Machthaber. Darum wollen sie uns vernichten. Bei vielen einzelnen mag es ihnen gelingen. Den Geist und die Bewegung töten sie nicht. Wir sind da - und wir bleiben da -

t r o t z a l l e d e m !

Schwer ist unser Kampf. Heute gilt es die bewußten Kämpfer der Arbeiterklasse zu sammeln und sie in jeder Beziehung reif zu machen für den Kampf. Unsere Waffe ist - wie jemals - die Kritik und die Wahrheit. Selbstverständlich wird auch uns „die Waffe der Kritik nicht die Kritik der Waffen ersetzen“ (Marx).

Unsere Mittel sind gering - aber wir werden tun, was in unseren Kräften steht, wir haben die Gewißheit, daß der Sieg schließlich bei uns sein muß - und jede Woche werden wir hier - dies an den wirtschaftlichen und politischen Tatsachen nachweisen.

Von unseren Freunden verlangen wir, was wir selbst darzubringen bereit sind. Äußerste Vorsicht, um der Sache nicht zu schaden, größtes Mißtrauen gegen jeden Menschen und jede Nachricht, größte Geschicklichkeit, revolutionäre Beharrlichkeit, revolutionäre Geduld, revolutionäre Kühnheit, Zuversichtlichkeit, Vertrauen in sich selbst - und in die große Sache, der wir dienen.

So werden wir siegen -

t r o t z a l l e d e m !

Aus dem zu f) genannten handgeschriebenen Konzept, das nach Angabe des Ld [ ] von ihm verfaßt und zunächst auch für die Schrift „Trotz alledem!“ bestimmt gewesen, aber nicht zum Abdruck gekommen ist, sind folgende Sätze hervorzuheben:

„Gerade in dieser Zeit kommt besondere Bedeutung den kleinen unter schwierigsten Umständen und größten Gefahren herausgebrachten Zeitungen für den klassenbewußten Arbeiter. Bildete doch die Arbeiterpresse immer das stärk-

ste

ste Bindeglied, so ist sie heute, wo die ganze Arbeiterbewegung auseinander zu laufen droht, besonders wichtig. Und die Herausgeber unseres „Trotz alledem“ hoffen und wünschen, daß sich auch unser Leser- und Freundeskreis eng zusammenschließt - und gemeinsam die Probleme und Nachrichten durchdiskutiert und weitergibt. Viel grundsätzliche Auseinandersetzungen können wir uns in diesem Rahmen nicht gestatten. Aber für den geschulten Arbeiter zeigt sich selbst in jeder kommunistischen Notiz die offene Fratze der Bourgeoisieherrschaft und ihres Kampfes gegen die unterdrückte Klasse“.

„Wir wissen, das erste Gebot dieser Stunde - nach dem kläglichen Zusammenbruch der Arbeiterorganisation - ist, die frei herumlaufenden Kräfte aller Richtungen zu sammeln. In diesem Sinne sind wir völlig unparteilich. Wir aber haben als feste unverrückbare Grundlinie die scharfen Prinzipien des revolutionären Klassenkampfes“.

In dem zu g) genannten handschriftlichen Entwurf, den der Angeklagte P[ ] wie er zugibt, auf Bitten des L[ ] verfaßt hat, für den Fall, daß das übrige Material für die Märznummer von „Trotz alledem!“ nicht ausreicht, findet sich folgender Schlußsatz:

„Wir werden uns anpassen den augenblicklichen Kräfteverhältnissen in Deutschland bis der Tag kommt, wo die Massen in offenem Straßenkampf die Kapitalisten und ihren stärksten Arm, die faschistische Bewegung, niederringen“.

Die Herstellung der Schrift zu e) „Trotz alledem“ ist nach den Angaben des Angeklagten L[ ] auf einer der Kontoristin Gertrud [ ] gehörigen Schreibmaschine erfolgt, die sich vorübergehend in der Wohnung des Mitangeklagten S[ ] befunden hat. Auch diese Schreibmaschine, Modell Stoewer 3 ist beschlagnahmt.

Die erstmalig Ende April 1933 erschienene Schrift „Trotz alledem“ ist nach der Verhaftung des Angeklagten L[ ] noch in mehreren weiteren Nummern herausgekommen, von denen jedoch nur noch die Nummer 6 beschafft werden konnte. Diese fand sich am 10. August 1933 im Briefkasten des Stettiner Landgerichts vor. Unter der Überschrift „Krieg dem imperialistischen Kriege“ heißt es daselbst unter anderem auf Seite 2:

„Es ist heute in diesen Augusttagen notwendiger als je mit aller Schärfe und Klarheit unsere revolutionäre  
Ein-

Einstellung gegenüber dem imperialistischen Kriege herauszustellen. Nicht ein widriger kleinbürgerlicher Pazifismus, nicht Verfolgung einer Politik, die Verständigung unter den entgegengesetzten kapitalistischen Interessenten will, wie es die SPD. in der Stresemann = Brüning Ära getan hat, nicht ein hoffnungsloses Hoffen auf Eingriffe des Auslandes, sondern eine bewußte, selbständige Klassenpolitik, die das Proletariat nicht als Anhängsel kleinbürgerlicher Ideologie zeigt, sondern wo es in der Geschichte seine Rolle als selbständiger Faktor bewahrt. Es ist notwendig, den proletarischen Massen eine Vertiefung der Einsicht zu geben, daß unser Kampf gegen den imperialistischen Krieg nicht eine Aktion für sich, sondern ein Teil allgemeinen proletarischen Ringens ist. Denn wir wissen, daß erst der Endsieg der proletarischen Weltrevolution jegliche Gefahr künftiger imperialistischer Kriege endgültig bannen kann.

Wir, deutsche Genossen, sind heute eine kleine Zahl, doch wir sind uns dessen bewußt, daß wir die Politik der gesamten proletarischen Klasse vertreten, daß diese Politik ein ewiges Besinnen auf das, was geschehen ist, sein muß; denn wir tragen die Verantwortung für die Zukunft. Demonstrationen, Massenversammlungen, legale Presse sind verboten. Aufklärung von Mund zu Mund, Verbreitung illegalen Materials, Ermutigung der proletarischen Männer und Frauen, das ist heute unser Krieg. Wir dürfen nicht vergessen die blutige Erinnerung an die Jahre 1914 - 18 wachzurufen und den Gedanken des Antimperialismus hervorzuheben. Der Kampf gegen den imperialistischen Krieg wird unsere antifaschistischen Energien stärken und vervielfachen und die Gesundung der internationalen proletarischen Bewegung fördern".

Im übrigen ist auch dieses Blatt mit sogenannten Greuelnachrichten und mit zersetzender Kritik an Maßnahmen der Regierung angefüllt.

IV.

Der Sachverhalt nach der Darstellung der Angeklagten.

Nach dem Geständnis des Angeklagten L [ ] , das bei seiner polizeilichen Vernehmung am 18. August 1933 aufgenommen worden ist, hat er Mitte April 1933 mit ehemaligen Angehörigen der SAP., nämlich mit den Angeklagten P [ ] , W [ ] und H [ ] C [ ] , sowie einer 1915 geborenen Freundin des H [ ] C [ ] namens [ ] den Entschluß gefaßt, ein Flugblatt zum 1. Mai 1933 herauszugeben, das die Gedanken der SAP. weitertragen sollte. Es war bezweckt, die durch den Zerfall der großen Linksparteien freiwerdenden Mitglieder, insbesondere die Intellektuellen, zu sammeln, mit dem Ziele der ideologischen Abgrenzung gegen den Faschismus. L [ ] bezeichnete sich als den geistigen Urheber und die Triebfeder des Entschlusses. Wenn Erfolg eintrat, sollten die Flugblätter in nicht regelmäßigen Zeitabschnitten herausgegeben werden.

Von seiner Absicht habe er bei einer zufälligen Begegnung dem ihm schon seit 1931 bekannten Angeklagten S [ ] erzählt. Er habe ihn dabei mit der Tendenz des Blattes bekannt gemacht und die technischen Schwierigkeiten der Herstellung geschildert. Im Laufe der Unterhaltung habe S [ ] ihm dann gestattet, die in seiner Wohnung stehende Schreibmaschine seiner Freundin [ ] zur Anfertigung der Matrizen zu benutzen. Dieses Geständnis hat der Angeklagte L [ ] in der Hauptverhandlung unter glaubhafter Darlegung der Gründe, die ihn zu seiner Abgabe veranlaßt haben, insoweit widerrufen, als er dadurch andere Personen, als sich selbst belastet hat. Er hat nunmehr folgende glaubhafte Darstellung gegeben:

Die SAP. sei von Mitgliedern der früheren SPD. gegründet worden, die in Opposition gegen die Diktatur der Bonzen gestanden hätten. Diese Opposition sei der Meinung gewesen, daß, wenn die Parteimitglieder ein Mitbestimmungsrecht gehabt hätten, die Regierung Brüning nicht toleriert worden wäre, sondern ein radikalerer Kurs eingeschlagen worden wäre. Nach der Staatsveränderung habe der Vorstand der SAP. in seiner Mehrheit die Partei aufgelöst, da sie ihre Erwartung, die SAP. werde Massenpartei werden, nicht erfüllt gesehen hätten. Ein Teil habe sich zur SPD. zurückgewandt, ein Teil habe mit der KPD. verhandelt. Er selbst - L [ ] - habe auf dem Standpunkt gestanden, die SAP. müsse aufrechterhalten werden, da sie sowohl im Gegensatz zur SPD., wie zur KPD. gestanden habe. Er habe nicht dem reformistisch



pazifistischen Flügel angehört, der zur SPD. zurückstrebte, sondern dem revolutionären Flügel. Hierzu hätten nach seiner Meinung auch Jakob Walcher und Klaus Zweiling gehört, die er persönlich nicht kenne. Als Ortsleiter der SAP. in Stettin habe er von Berlin Zuschriften ohne Angabe eines Absenders erhalten, wie er annehme von Walcher. Als daher aus Kreisen der der SAP. nahestehenden oppositionellen Gewerkschaftsbewegung, der er als Kaufmann nicht angehört habe, die erste Nummer der Schrift „Der junge Gewerkschaftler“ erschienen sei, habe er ein Exemplar mit dem oben unter III b mitgeteilten Brief vom 2. Februar 1933 an Jakob Walcher geschickt. Er nehme auch an, daß Jakob Walcher ihm die oben unter III d genannte Schrift „Resolution“ zugesandt habe. Für die März = Nummer des „jungen Gewerkschaftler“ habe er - L [ ] - auf der Schreibmaschine seiner Mutter die Matrizen geschrieben. Wer sie vervielfältigt habe, wisse er nicht, da er in der Gewerkschaft nicht tätig gewesen sei. Er habe es aber mit Rücksicht auf die veränderte politische Lage für bedenklich gehalten, den freien Gewerkschaften mit dieser Schrift in den Rücken zu fallen, und daher gebeten, von der Verbreitung abzusehen. Seines Wissens seien die etwa 80 Stück der Schrift, die hergestellt waren, bis auf das bei ihm vorgefundene Exemplar vernichtet worden. Die Richtung des „jungen Gewerkschaftler“ sei gewesen, der Gewerkschaftsjugend gegenüber die Methoden der Gewerkschaftsbürokratie zu geißeln und ihr den oppositionellen Standpunkt der SAP. gegen den gesamten Gewerkschaftskurs nahezubringen.

Über die Herausgabe der Schrift „Trotz alledem“, die periodisch habe erscheinen sollen, habe er zwar (gelegentlich der Überbringung von Zeitschriften aus seiner Leihbücherei an dessen Vater) mit dem Mitangeklagten W [ ] C [ ] gesprochen. Dieser habe es aber für unsinnig erklärt, eine solche Schrift erscheinen zu lassen, da alle Voraussetzungen dazu fehlten. Daß W [ ] C [ ] in dem Brief an Jakob Walcher vom 2. Februar 1933 (III b) als „Org. Leiter“ und als „offizielle Anschrift“ bezeichnet sei, habe seinen Grund lediglich darin, daß angesichts der verschiedenen Strömungen, die in der SAP. auch innerhalb der kleinen Ortsgruppe Stettin bestanden hätten, im Januar 1933 ein bekanntes und nicht einseitig eingestelltes Mitglied gewählt worden sei, das den Briefwechsel mit Berlin kontrollieren sollte. W [ ] C [ ], auf den die Wahl gefallen sei, habe aber diese Tätigkeit nie ausgeübt, denn er sei krank gewesen. Um einen Funktio-

när=

närposten habe es sich hierbei nicht gehandelt, denn nur Dissidenten hätten Funktionäre werden dürfen. Dem W [ ] C [ ] habe er auch keine Exemplare der fertigen Schrift gegeben, da er bei ihm Widerspruch gegen den Inhalt erwartet habe. H [ ] C [ ] sei auch an der Herstellung der Schrift „Trotz alledem“ nicht beteiligt gewesen, habe sich aber bereit erklärt, sie, wenn sie erscheine, verbreiten zu helfen.

Bei der technischen Herstellung, nicht bei dem Entschluß zur Herausgabe und dem Absetzen des erschienenen Textes, habe aber W [ ] P [ ] in folgender Weise geholfen. Er und der Angeklagte P [ ] seien mit 8 leeren Matrizen in die Wohnung des Angeklagten S [ ] gegangen, wo er - L [ ] - in etwa 3 Stunden 4 oder 5 Matrizen mit den mitgebrachten Artikeln beschrieben habe. P [ ] habe ihm diktiert. Der Angeklagte S [ ] habe zu ihrem Empfang Tee gekocht, sei darnach aber vor ihnen weggegangen. Er habe den S [ ] nicht über die Tendenz des Blattes unterrichtet, sondern nur allgemein von Arbeiten für die Partei gesprochen. Am nächsten Nachmittag habe er - L [ ] - noch die restlichen Matrizen in der Wohnung von S [ ] fertiggestellt. Ob ihn der Angeklagte P [ ] auch hier begleitet habe, wisse er nicht mehr.

Am Sonnabend und Sonntag, den 29. und 30. April 1933 habe er - L [ ] - auf einem der Stettiner Ortsgruppe der Deutschen Friedensgesellschaft gehörigen und später angeblich wegen Unbrauchbarkeit vernichteten Flachdruckapparat etwa 100 bis 120 Abzüge der Schrift hergestellt. Einen Teil der Abzüge habe er den Angeklagten P [ ] und H [ ] C [ ] zur Verbreitung übergeben. Er zweifle auch nicht daran, daß diese die Verteilung vorgenommen hätten. Er selbst habe nur etwa 7 Exemplare zurückbehalten und davon je eins dem Angeklagten S [ ] [ ] und einem gewissen [ ] gegeben, der dann der Polizei Anzeige erstattet habe.

Seine handschriftlichen Aufzeichnungen (oben III f) habe er - Lamm - deshalb nicht in die Schrift „Trotz alledem“ aufgenommen, weil der auf der letzten Seite wiedergegebene Aufsatz dieselbe Auffassung besser und kürzer ausgedrückt habe.

Das mit rot P bezeichnete Schriftstück (oben III g), welches der Angeklagte P [ ] verfaßt und geschrieben habe, sei ebenfalls ursprünglich für die Flugschrift „Trotz alledem“ bestimmt gewesen, aber nicht aufgenommen worden, weil der vorliegende Text ausgereicht habe.

Auf Grund dieser Darstellung des Angeklagten L [ ] in Verbindung

dung mit der Stellung, die der Angeklagte W[ ] C[ ] von Anfang an und auch in der Hauptverhandlung eingenommen hat, ist ein genügender Beweis dafür, daß sich der Angeklagte W[ ] C[ ] an der Herstellung oder Verbreitung der zur Anklage stehenden Schriften und überhaupt an den zur Anklage stehenden Handlungen beteiligt hat, nicht mehr erbracht. Andere Beweise, die ihn der Teilnahme an einem hochverräterischen Unternehmen zu überführen geeignet sind, liegen nicht vor. W[ ] C[ ] ist daher mangels Beweises von der Anklage nach §§ 81<sup>2</sup>, 86 StGB. freizusprechen. Daraus ergibt sich die Aufhebung des gegen ihn erlassenen Haftbefehls.

Der Angeklagte P[ ] hat in der Hauptverhandlung zugegeben, an der Herstellung der Schrift „Trotz alledem!“ vom 28. April 1933, so wie L[ ] angibt, teilgenommen und die ihm übergebenen Exemplare der fertigen Schrift an Parteimitglieder weitergegeben zu haben. Er hat weiter auch zugegeben, nach der Festnahme des L[ ] sofort die Berliner Parteileitung hiervon unterrichtet zu haben. Von Berlin hat er darauf mehrere weitere Nummern der Schrift mit dem Titel „Trotz alledem“ erhalten, von denen nur die Nr. 6 vorliegt, die, wie oben bemerkt wurde, am 10. August 1933 im Briefkasten des Landgerichts Stettin lag. Er hat diese Nummern ebenfalls an andere Parteimitglieder weitergegeben, auch an H[ ] C[ ].

Der Angeklagte P[ ] war nach seiner Angabe mit L[ ] nur politisch befreundet. Er hat, wie L[ ], auf dem Standpunkt gestanden, daß der gegenwärtige Staat zertrümmert werden und der klassenlose Staat errichtet werden müsse. Die Grundlage dafür müsse durch Werbung der Massen geschaffen werden. In den ersten Monaten des Jahres habe er eine Erschütterung der Staatsmacht für möglich gehalten, jetzt halte er sie nicht mehr für möglich. Bei der Spaltung der SPD. sei er mit zur SAP. übergetreten. Bei der vom Vorstand beschlossenen Auflösung der SAP. und des SJV., in dem er sich betätigt habe, habe er, wie L[ ], daran festgehalten, trotz der Auflösung den Standpunkt der SAP. aufrechtzuerhalten. Er habe sich aber sehr zurückgehalten und nur auf Veranlassung des L[ ] diesem den Text der Schrift „Trotz alledem“ in der Wohnung von S[ ] diktiert, und zwar nach seiner Erinnerung nur an einem Nachmittag, sowie den mit P bezeichneten Entwurf für den Fall verfaßt, daß der vorhandene Text nicht ausreiche. Zur Verbreitung habe er 10 - 20 Stück erhalten und diese meist in Briefkästen ihm bekannter Personen gesteckt. Daß er im Fall der Festnahme

nahme des L[ ] die Parteileitung in Berlin benachrichtigen sollte, habe L[ ] ihm gesagt. Er habe an einen Genossen geschrieben, der einmal in der Jugendorganisation in Stettin einen Kursus abgehalten habe. Darauf sei er angefragt worden, wie es in Stettin mit der Organisation stehe. Er habe geantwortet, nach der Auflösung der Partei sei fast alles zusammengefallen, er könne niemandem mehr trauen, und wisse nicht, was er noch tun sollte. Darauf habe er von Berlin die schon erwähnten weiteren Nummern mit der Überschrift „Trotz alledem“ zugesandt erhalten, die er dann ebenfalls an Bekannte weitergegeben habe.

Die Angeklagten L[ ] und H[ ] C[ ] kennen sich schon lange und waren in der SAJ. und SAP. miteinander zusammen. Der Angeklagte H[ ] C[ ] gibt zu, daß der Angeklagte L[ ] im April 1933 mit ihm über die Herausgabe der Flugschrift „Trotz alledem“ gesprochen, und daß er - C[ ] - sich damit einverstanden erklärt habe, wenn der Vertrieb klappte, und das Blatt in regelmäßigen Zeitabständen erscheinen sollte, an der Verbreitung teilzunehmen. Er habe gewußt, daß das Blatt den Standpunkt der SAP. vertreten sollte. An der Herstellung des zuerst erschienenen Blattes mit der Schlagzeile „Zu diesem Mai“ sei er nicht beteiligt gewesen. Wohl aber habe er Anfang Mai dieses Jahres 4 Exemplare dieser Schrift vom Angeklagten L[ ] erhalten und bis auf ein Stück, das er vernichtet habe, verteilt. Von der zweiten Nummer der Schrift seien ihm etwa eine Woche später ebenfalls 4 Exemplare übergeben worden, und zwar vom Angeklagten P[ ]. Auch hier habe er die Verteilung, wie im ersten Falle, vorgenommen. Er habe dann vom Angeklagten P[ ] noch 3 weitere Nummern in je 4 Exemplaren bekommen. Jedoch habe er die Stücke, die nach seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 22. Mai 1933 in seine Hand gelangt seien, ungelesen verbrannt. Die ersten Nummern habe er flüchtig durchgelesen und ihren Inhalt im wesentlichen gebilligt. Die Nummer 6 der Schrift habe er nicht mehr angenommen. Er habe politisch auf demselben Standpunkt gestanden, wie der Angeklagte L[ ].

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzustellen, daß die SAP. das hochverräterische Ziel verfolgte, die bestehende Reichsverfassung in eine Diktatur des Proletariats überzuleiten, und sich hierzu nötigenfalls gewaltsamer Mittel zu bedienen. Sowohl im Protokoll des Parteitages wie in der Schrift „Der junge Gewerkschaftler“ vom März 1933 ist von revolutionären Aufständen und Zerschmetterung der bürgerlichen Staatsmaschine die Rede. In der Schrift „Trotz alledem“

ist

ist das Wort von Marx angeführt: Die Waffe der Kritik ersetze nicht die Kritik der Waffen. Auch in dem mit P bezeichneten Entwurf des Angeklagten P [ ] (oben III g) wird auf den Tag verwiesen, wo die Waffen in offenem Straßenkampf die Kapitalisten und die faschistische Bewegung niederringen. Diesen Gedankengängen haben die Angeklagten L [ ], P [ ] und H [ ] C [ ] zugestimmt und sie durch Verbreitung der Schrift „Trotz alledem“, L [ ] und P [ ] auch durch ihre Beteiligung an der Herstellung, L [ ] weiterhin durch die Beteiligung an der Herstellung des „Jungen Gewerkschaftlers“ vom März 1933 bewußt gefördert. Sie haben sich dadurch der Vorbereitung des von der SAP. in absehbarer Zeit geplanter hochverräterischen Unternehmens schuldig gemacht. Verbrechen nach §§ 81<sup>2</sup>, 86 StGB.

Die Schuld des Angeklagten L [ ] ist bei weitem größer, als die der beiden anderen verurteilten Angeklagten. Wenn er sich auch bemüht, seine Auffassung und Tätigkeit als idealistisch und weltverbessernd hinzustellen, so fällt ihm doch zur Last, daß er in einer Zeit, in der sich das deutsche Volk einigte, versucht hat, diese Einigung und damit den Aufstieg Deutschlands zu zerstören. Sowohl der noch junge P [ ], wie H [ ] C [ ], der einen unfertigen Eindruck macht, sind dem Angeklagten L [ ] gefolgt. L [ ] trifft die Schuld, sie als Leiter verführt zu haben. Gegen P [ ] ist eine erheblichere Strafe festzusetzen als gegen H [ ] C [ ], weil er nach der Festnahme des L [ ] die Parteileitung benachrichtigt und dadurch die Fortsetzung der hochverräterischen Beeinflussung von Berlin aus verursacht hat. Hiernach erschienen, da ehrlose Beweggründe, insbesondere Eigennutz, nicht festgestellt, daher Zuchthausstrafen nicht veranlaßt sind, auf Grund des § 86 StGB. gegen H [ ] C [ ] eine Gefängnisstrafe von einem Jahr zwei Monaten, gegen P [ ] eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten, gegen L [ ] eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren drei Monaten angemessen. Als mildernd war hierbei zu berücksichtigen, daß die drei Angeklagten je für ihre Person die Tat eingestanden haben, als erschwerend, daß sie in einer politisch erregten Zeit die Gefahr des Klassenkampfes förderten.

Die Anrechnung von Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB., die Einziehung der zur Herstellung benutzten beiden Schreibmaschinen auf § 86a StGB., die Einziehung und Unbrauchbarmachung der Schriften auf § 41 Abs. 1 und § 86a StGB., die Kostenentscheidung auf §§ 464, 465 StGB. und hinsichtlich des freigesprochenen Angeklagten W [ ] C [ ] auf § 467 StPO.

gez. Driver. Mengelkoch. Klimmer. Froelich. Hertel.

---